

**Programm der Zusammenarbeit
im Bereich Wissenschaft, Bildung und Kultur
für die Jahre 2015-2019
zwischen Österreich und Polen**

WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULWESEN

Artikel 1

Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

1. Beide Seiten begrüßen die Ergebnisse der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und der Technik im Rahmen der Arbeitsgruppe für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und auf polnischer Seite durch das Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen koordiniert wird.
2. Beide Seiten kommen überein, auch weiterhin gemeinsame Forschungsthemen im Rahmen der österreichisch-polnischen Arbeitsgruppe für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit abzustimmen.
3. Beide Seiten betonen, dass eines der wesentlichen Ziele der Förderung der bilateralen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit die Weiterentwicklung der beiderseitigen Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Projekte sowie ihre schrittweise Umgestaltung in Richtung multilateraler Kooperation im Rahmen von Forschungsprogrammen der Europäischen Union ist.
4. Die polnische Seite sieht die Möglichkeit einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen dem Institut für die Wissenschaften vom Menschen in Wien (IWM) und der polnischen Wissenschaft. Die Nutzung der Erfahrungen des IWM dient der Stärkung des Potenzials junger polnischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere derjenigen, die eine Teilnahme an Projektausschreibungen im Rahmen von „Horizon 2020“ im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften planen.
5. Die polnische Seite lädt österreichische Institutionen, die wissenschaftliche Forschungen finanzieren, dazu ein, mit zwei neu eingerichteten polnischen Institutionen zusammenzuarbeiten, und zwar:
 - a) mit dem Nationalen Wissenschaftszentrum (www.ncn.gov.pl), zu dessen Aufgaben insbesondere die Finanzierung von Grundlagenforschung im Rahmen der Forschungsprojekte einschließlich der internationalen Projekte und Initiativen gehört,
 - b) mit dem Nationalen Zentrum für Forschung und Entwicklung (www.ncbir.gov.pl), zu dessen Aufgaben vor allem die Durchführung strategischer Forschungsprogramme und Entwicklungsarbeiten zur Förderung von Innovationen sowie die Durchführung internationaler Programme für die Mobilität der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehören.

Artikel 2

Akademien der Wissenschaften

1. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften und die Polnische Akademie der Wissenschaften setzen ihre Zusammenarbeit auf Grund der direkten Vereinbarung zwischen den beiden Institutionen fort. Die Zusammenarbeit findet insbesondere in folgender Form statt:
 - a) gemeinsame Forschungsprojekte,
 - b) Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
 - c) Organisation von Symposien zu gemeinsam vereinbarten Themen,
 - d) gemeinsame Teilnahme (Beteiligung) an internationalen Forschungskonsortien und internationalen Forschungsprogrammen.
2. Geplant wird auch die Zusammenarbeit zwischen der Jungen Kurie, die bei der Polnischen Akademie der Jungen Wissenschaftler entstehen soll und bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften tätig ist.
3. Beide Seiten drücken ihre Wertschätzung für die Arbeit des Wissenschaftlichen Zentrums der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Wien aus, das die Errungenschaften der polnischen Wissenschaft in Österreich und der österreichischen Wissenschaft in Polen fördert und verbreitet. Beide Seiten unterstützen weiterhin nach Maßgabe der Möglichkeiten die Tätigkeit dieses Zentrums.

Artikel 3

Wissenschaftliche Zusammenarbeit

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen österreichischen und polnischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Institutionen. Sie umfasst insbesondere folgende Gebiete:
 - a) Austausch von Hochschullehrenden
 - b) Einladung von Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren sowie sonstigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu Gastvorträgen und wissenschaftlichen Konferenzen
 - c) Vereinbarung gemeinsamer Forschungsthemen
 - d) Austausch von Publikationen und Informationen
 - e) Veranstaltung von Konferenzen, Symposien und Seminaren
2. Beide Seiten unterstreichen den bedeutenden Beitrag, den die an den Hochschulen des Partnerlandes beschäftigten Lektorinnen und Lektoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren zur Vermittlung und Verbreitung der Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde leisten.

Artikel 4

Europäischer Hochschulraum

Beide Seiten ermutigen zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und Polen, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraums im Sinne des Bologna-Prozesses. In diesem Zusammenhang ermutigen beide Seiten auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der EU-Programme (Erasmus+).

Artikel 5 Stipendien

1. Beide Seiten begrüßen die Vergabe österreichischer Stipendien an polnische Studierende und die Vergabe polnischer Stipendien an österreichische Studierende im Rahmen des ab 1. Mai 2011 gültigen CEEPUS III-Programms (Central European Exchange Programme for University Studies). Die polnische Seite drückt ihre Wertschätzung für die Arbeit des CEEPUS-Büros in Wien aus, das seit Jahren die Programme CEEPUS I und CEEPUS II verwaltet und die Vereinbarung CEEPUS III vorbereitet und umgesetzt hat.
2. Beide Seiten laden Studierende, Graduierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu ein, sich um Stipendien des Partners für Studien des zweiten Grades, Doktoratsstudien und wissenschaftliche Praktika zu bewerben.
 - a) Die österreichische Seite lädt polnische Graduierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen „Ernst Mach“, „Franz Werfel“ und „Richard Plaschka“ zu bewerben. Die Bewerbungsvoraussetzungen, die administrativen und finanziellen Bedingungen und die Bewerbungsformulare zu diesen, aber auch anderen Förderungen, sind in der Österreichischen Datenbank für Stipendien- und Forschungsförderung unter www.grants.at ersichtlich.
 - b) Die polnische Seite lädt österreichische Studierende, Doktoranden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, darunter insbesondere Personen, die Polnisch lernen wollen oder der Sprache mächtig sind, dazu ein, sich um von der polnischen Seite angebotene Stipendien zu bewerben. Die Bewerbungsvoraussetzungen, die finanziellen Bedingungen und die Bewerbungsformulare sind unter www.buwiwm.edu.pl ersichtlich.

Artikel 6 Verbreitung der Sprache des Partnerlandes an Hochschulen

1. Beide Seiten informieren, dass die österreichischen und polnischen Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie alle Angelegenheiten im Bereich der Auswahl und Einstellung von Lektorinnen und Lektoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren – Expertinnen und Experten für Sprache und Literatur - aus dem Partnerland selbst regeln.
2. Die polnische Seite ist an der Verbreitung der polnischen Sprache und Kultur an österreichischen Hochschulen interessiert. Im Zusammenhang damit erklärt sie sich bereit, auf Wunsch der österreichischen Seite:
 - a) in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen Lektorinnen und Lektoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren - Expertinnen und Experten für polnische Sprache - zur Tätigkeit an österreichischen Hochschulen auszuwählen und zu entsenden,
 - b) die besten Polonistikstudierenden und die besten Studierenden der polnischen Sprachkurse, die von den entsprechenden Lektorinnen und Lektoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren vorgeschlagen werden, für Polnisch- und Kultursommerkurse aufzunehmen,
 - c) österreichische Hochschulen, an denen ein Polonistikstudium oder polnische Sprachkurse angeboten werden, unentgeltlich mit didaktischen Unterrichtsmitteln für Polnisch auszustatten.

Artikel 7 Sommerkollegs

1. Beide Seiten begrüßen die Veranstaltung gemeinsamer Sommerkollegs zur Vertiefung der Deutsch- bzw. Polnischkenntnisse von Studierenden.
2. Beide Seiten unterstützen österreichisch-polnische Sommerkollegs, die durch die Universität Wien und die Fachhochschule Eisenstadt in Absprache mit einer der polnischen Universitäten in der Republik Polen veranstaltet werden.

Artikel 8 Studieninformation

Beide Seiten tauschen Informationen über Studienmöglichkeiten an den jeweiligen Hochschulen sowie über Zulassungsbedingungen zum Studium aus.

Artikel 9 Gleichwertigkeiten

1. Beide Seiten bringen ihre Zufriedenheit mit der gegenseitigen Anerkennung von Titeln und akademischen Graden im Hochschulbereich auf Grund des am 23. Januar 1995 in Wien unterzeichneten *Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich* zum Ausdruck.
2. Beide Seiten sind an der weiteren erfolgreichen Arbeit der Ständigen Expertinnen- und Expertenkommission, die nach Art. 6 des im Abs. 1 genannten Abkommens eingesetzt worden ist, interessiert.

BILDUNG

Artikel 10

Allgemein- und Berufsbildung, Zusammenarbeit im Bereich der Bildung

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der Fortführung der Zusammenarbeit im Bereich der Allgemein- und Berufsbildung und des lebenslangen Lernens.

Artikel 11

Expertinnen- und Expertenaustausch

1. Beide Seiten werden den Expertinnen- und Expertenaustausch im Bereich der Allgemein- und Berufsbildung und des lebenslangen Lernens fördern.
2. Beide Seiten vereinbaren, dass Ausmaß und Umfang sowie Bedingungen für den Austausch von Expertinnen und Experten auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen und auf polnischer Seite durch das Ministerium für Nationale Bildung bestimmt werden.

Artikel 12

Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

Beide Seiten sprechen sich für verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen aus.

Artikel 13

Polnisch in Österreich

1. Die österreichische Seite wird den Unterricht der polnischen Sprache je nach Bedarf erweitern. Das Ministerium für Nationale Bildung der Republik Polen wird den Unterricht der polnischen Sprache durch die Übergabe von Lehr- und didaktischen Materialien an die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen.
2. Die polnische Seite kommt allen Aktivitäten der österreichischen Seite zur Förderung des Polnischlernens von Personen, die an der polnischen Kultur und an der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des sozio-ökonomischen Lebens interessiert sind, entgegen.
3. Die polnische Seite lädt österreichische Polnischlehrerinnen und Polnischlehrer sowie Lehrerinnen und Lehrer, die auch andere Unterrichtsfächer auf Polnisch unterrichten, zur Teilnahme an Schulungen, Kursen und Methodikseminaren ein, die vom polnischen Zentrum für Bildungsförderung im Ausland (ORPEG), einer Organisationseinheit des Ministeriums für Nationale Bildung, veranstaltet werden. Die Schulungen finden in Polen statt; sie können aber auf Vereinbarung mit ORPEG auch in Österreich organisiert werden. Detaillierte Informationen über aktuelle Angebote von ORPEG sowie Anmeldeformulare werden auf den Internetseiten von ORPEG (www.orpeg.pl), der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie des Polnischen Instituts in Wien zur Verfügung gestellt.

Artikel 14

Zertifikat Polnisch als Fremdsprache

1. Die polnische Seite regt alle interessierten Personen an, sich um ein Zertifikat über die Kenntnis von Polnisch als Fremdsprache auf einer von 10 Stufen (A1-C2 für Erwachsene und A1-B2 für Kinder und Jugend) zu bewerben. Das polnische Zertifizierungssystem stützt sich auf internationale Richtlinien des Europäischen Rates. Detaillierte Informationen sind unter der Adresse www.certyfikatpolski.pl abrufbar.
2. Die polnische Seite wird österreichische Universitäten und andere Institutionen kontaktieren, die Kriterien der Zulassung für die Durchführung von Prüfungen in Polnisch als Fremdsprache erfüllen. Das polnische Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen legt diese Kriterien fest.

Artikel 15

Deutsch als Fremdsprache

1. Die österreichische Seite lädt polnische Germanistinnen und Germanisten sowie Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer zu jährlichen landeskundlichen Fortbildungsseminaren über Österreich ein, die durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen organisiert werden. Nähere Informationen dazu sind unter www.kulturundsprache.at abrufbar.
2. Stipendien für die Teilnahme können über die Nationale Agentur für das Erasmus+ Programm in Polen beantragt werden (www.frse.org.pl).
3. In Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Frauen (Referat „Kultur und Sprache“), dem Regionalen Lehrerfortbildungsinstitut in Katowice (WOM), dem Österreichischen Kulturforum in Warschau und dem Österreich-Institut Warschau werden jährlich „Österreich-Tage, d. h. Kurzseminare zur österreichischen Landeskunde für polnische Deutsch-als-Fremdsprache-Lehrerinnen und -Lehrer durchgeführt.

Artikel 16

Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

1. Die österreichische Seite ermutigt polnische Schulen, Universitäten und Deutsch-Sprachkursanbieter, sich um eine Lizenz für das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) zu bewerben. Dieses österreichische Zertifizierungssystem stützt sich auf internationale Richtlinien des Europäischen Rates. Ausführliche Informationen sind unter www.osd.at zu finden.
2. Die österreichische Seite bringt ihre Zufriedenheit mit der bisherigen Zusammenarbeit mit ÖSD-Zentren in der Republik Polen zum Ausdruck.

Artikel 17

Schulpartnerschaften

1. Beide Seiten begrüßen die steigende Zahl der Schulpartnerschaften. Sie machen darauf aufmerksam, dass bei der Vermittlung neuer Partnerschaften eine Kooperation der Nationalen Agenturen für das Erasmus+ Programm der Europäischen Union besteht.
2. Die polnische Seite informiert, dass auch die örtlich zuständigen Schulbehörden bei der Vermittlung neuer Schulpartnerschaften behilflich sein können.

Artikel 18

Internationaler Mathematikwettbewerb

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auch weiterhin im Rahmen des Internationalen Mathematikwettbewerbs zusammenzuarbeiten.

Artikel 19

EU-Bildungsprogramme

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen der bisherigen EU-Bildungsprogramme und befürworten die Fortsetzung und Ausweitung der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Programms Erasmus.

Artikel 20

Erwachsenenbildung

1. Beide Seiten bringen ihre Zufriedenheit mit der bestehenden Zusammenarbeit im Bereich des lebenslangen Lernens, auch unter Berücksichtigung der neuen Formen und Methoden der Erziehung, wie, unter anderem, Fernunterricht zum Ausdruck.
2. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung, vor allem bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Projekten in unterschiedlichen Formen wie z.B. Seminare, Konferenzen, insbesondere zwischen dem Verband der österreichischen Volkshochschulen und entsprechenden Partnereinrichtungen in Polen. Die Zusammenarbeit wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gestaltet
3. Beide Seiten begrüßen eine Kooperation im Bereich der Fernbildung unter Berücksichtigung neuer Formen und Methoden der Bildung, insbesondere E-Learning. Die Zusammenarbeit wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gestaltet.

Artikel 21

Künstlerische und kulturelle Bildung

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen im Bereich der künstlerischen und kulturellen Bildung.

KULTUR

Artikel 22

Bereiche der Zusammenarbeit

1. Unter Betonung der Bedeutung der Kultur für gegenseitiges Verständnis begrüßen beide Seiten die Umsetzung der Initiativen zur Vertiefung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern, insbesondere auf den Gebieten Literatur, bildende Kunst, Fotografie, Mode, Design, Architektur, Film, Theater, Tanz, Musik und Schutz des Kulturerbes.
2. Beide Seiten ermutigen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Initiativen im Sinne von Absatz 1.
3. Beide Seiten begrüßen direkte Kontakte zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie Institutionen, die im Bereich der Kunst und Kultur tätig sind.
4. Im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten unterstützen das Österreichische Kulturforum in Warschau und das Polnische Institut in Wien die Durchführung solcher Initiativen und die Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen im Sinne von Absatz 1.
5. Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme ihrer Künstlerinnen und Künstler, Künstlergruppen und Kultureinrichtungen an internationalen Festivals, Wettbewerben, Treffen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen im jeweils anderen Land.

Artikel 23

Bildende Kunst

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden aus den Bereichen bildender Kunst, Architektur und Design bei der Organisation von gemeinsamen Ausstellungen und Kunst-Initiativen im jeweils anderen Land.
2. Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen auf dem Gebiet der Bildung in bildender Kunst.

Artikel 24

Musik

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den Orchestern, Ensembles, Solistinnen und Solisten, Dirigentinnen und Dirigenten sowie künstlerischen Vereinen, Institutionen und anderen Organisationen im Bereich Musik.
2. Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen auf dem Gebiet der Bildung in Musik.

Artikel 25

Theater, Oper, Tanz

1. Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit im Bereich Theater, Oper und Tanz interessiert und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatern, Theaterensembles, Regisseurinnen und Regisseuren, Schauspielerinnen und Schauspielern, Tanzensembles, Tänzerinnen und

Tänzern, Choreografinnen und Choreographen sowie künstlerischen Vereinigungen, Institutionen und anderen Stellen, die auf diesen Gebieten tätig sind.

2. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Theater-, Oper- und Ballettveranstaltungen.
3. Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen auf dem Gebiet der Bildung in Theater, Oper und Tanz.

Artikel 26

Film

1. Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmproduzentinnen und Filmproduzenten, Regisseurinnen und Regisseuren sowie entsprechenden Filminstitutionen.
2. Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Filmzyklen aus dem Partnerland sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals im jeweils anderen Land.
3. Beide Seiten ermutigen zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Filmarchiven im Bereich des audiovisuellen Erbes und seines Schutzes, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und Verbreitung von Informationen über kinematografische Werke des jeweils anderen Landes. Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen auf dem Gebiet der Bildung in Film.

Artikel 27

Literatur und Verlagswesen

1. Beide Seiten stimmen überein, dass der Literatur eine besondere Rolle in den gegenseitigen Beziehungen zukommt und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Autorinnen und Autoren sowie ihren Interessensvertretungen.
2. Beide Seiten befürworten die Teilnahme von Schriftstellerinnen und Schriftstellern an literarischen Veranstaltungen im jeweils anderen Land sowie die direkten Kontakte zu ihren Interessensvertretungen.
3. Beide Seiten betonen die Bedeutung von Übersetzungen und Publikationen der Literaturwerke im jeweils anderen Land und äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit und Aufnahme direkter Kontakte zwischen den Verbänden von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Verlegerinnen und Verlegern.

Artikel 28

Kulturmanagement

Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Bereich der kulturwissenschaftlichen Forschung und des Kulturmanagements interessiert.

Artikel 29

Denkmalschutz

1. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes sowie der Bewahrung und Restaurierung von Kunstwerken und archäologischen Stätten sowie zum Wissensaustausch über restauratorische Arbeit.

2. Die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 wird durch interessierte, in diesen Bereichen tätige Institutionen in dem Umfang und zu den Bedingungen realisiert, die von ihnen in direkten Vereinbarungen bestimmt werden.

Artikel 30

Kulturelles Erbe

1. Beide Seiten würdigen die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Erbes und setzen sich für eine Intensivierung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches auf diesem Gebiet ein. Beide Seiten erleichtern die Zusammenarbeit bei der Identifizierung, Dokumentation, wissenschaftlichen Bearbeitung, Rückgabe oder beim Schutz der Kulturgüter, die mit Polen verbunden sind und sich in der Republik Österreich befinden, sowie der Kulturgüter, die mit Österreich verbunden sind und sich in der Republik Polen befinden.
2. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Provenienzforschung beim Bundeskanzleramt der Republik Österreich und der Abteilung für Nationalerbe beim Ministerium für Kultur und Nationalerbe der Republik Polen bei der Erforschung der Kriegsverluste.
3. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes und ermutigen zu ihrer Fortführung.
4. Beide Seiten ermutigen den Austausch von Expertinnen und Experten, die im Bereich der Kulturgüter tätig sind. Umfang und Bedingungen für den Austausch von Expertinnen und Experten werden jeweils von den interessierten Institutionen vereinbart.

Artikel 31

Bibliotheken

1. Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit und zum Austausch von Expertinnen und Experten, Publikationen und Informationen zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien und der Nationalbibliothek in Warschau sowie zwischen anderen Bibliotheken in beiden Ländern, insbesondere in den Bereichen der Sammlung, Digitalisierung und der Leseförderung.
2. Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare und dem Verband der Polnischen Bibliothekare interessiert.

Artikel 32

Museen

1. Beide Seiten ermutigen ihre jeweiligen Museen zur direkten Zusammenarbeit durch den Austausch von Expertinnen und Experten, Ausstellungen, Informationsmaterial und Katalogen sowie Erfahrungsaustausch im Bereich des Museumsmanagements.
2. Beide Seiten begrüßen die Organisation von Praktika und Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zusammenarbeitenden Museen in beiden Ländern.

Artikel 33

Archive

Beide Seiten setzen die Zusammenarbeit im Bereich Archivierung auf der Grundlage des *Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs und der Direktion der Staatsarchive der Republik Polen* vom 23. Oktober 1997 fort.

KULTUREINRICHTUNGEN

Artikel 34

Polnische Kultureinrichtungen in Österreich und österreichische Kultureinrichtungen in Polen

1. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Warschau sowie der Österreich-Institute in Warschau, Krakau und Breslau und des Polnischen Instituts in Wien, bei der Verbreitung der Kenntnisse auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Bildungswesen und Geschichte des Partnerstaates, bei der Aufnahme und Entwicklung von Kontakten zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft sowie bei der Förderung der Sprache und Kultur ihres Landes im Partnerstaat.
2. Das Österreichische Kulturforum Warschau und das Polnische Institut Wien unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe der Möglichkeit die in Artikel 22 bis 34 genannten Aktivitäten.
3. Das Österreich Institut (die Österreich Institut GmbH und die Österreich Institut Polska Sp. z o.o.) ist eine von der Republik Polen anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. i und n der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S.5.
4. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Warschau, Krakau, Opoln, Posen, Rzeszów und Breslau und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation. Die Österreich-Bibliotheken arbeiten bei Ihrer Programmgestaltung mit den jeweiligen Trägerinstitutionen sowie mit dem Österreichischen Kulturforum Warschau eng zusammen.
5. Beide Seiten begrüßen den speziellen Mehrwert der gegenseitigen langjährigen Kulturzusammenarbeit und nehmen das fünfzigjährige Bestehen des Österreichischen Kulturforums Warschau zum Anlass, diesen gegenseitigen Mehrwert genauer zu analysieren und Schritte zur verstärkten Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen
6. Beide Seiten begrüßen in diesem Zusammenhang das umfangreiche Netzwerk an Partnerorganisationen im jeweiligen Gastland, welches sowohl das Österreichische Kulturforum Warschau als auch das Polnische Institut Wien aufgebaut haben.

Artikel 35

Institutionelle Zusammenarbeit

1. Die polnische Seite informiert, dass das Adam-Mickiewicz-Institut und das Internationale Kulturzentrum in Krakau zu den Institutionen gehören, die Aufgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Kultur und Förderung der polnischen Kultur im Ausland realisieren.
2. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit zwischen dem Jüdischen Historischen Institut, benannt nach Emanuel Ringelblum, in Warschau und dem Österreichischen Kulturforum Warschau.
3. Die polnische Seite bietet österreichischen Forschern die Inanspruchnahme des Stipendienprogramms „Thesaurus Poloniae“ an, das durch das Internationale Kulturzentrums in Krakau koordiniert und an ausländische Forscher der

Geschichte und des kulturellen Erbe der Republik Polen und Mitteleuropas gerichtet ist.

Artikel 36

Europäisches Netzwerk „Erinnerung und Solidarität“

Die polnische Seite informiert über die Tätigkeit des Europäischen Netzwerks „Erinnerung und Solidarität“ und lädt die österreichische Seite zur Teilnahme ein. Ziel des Netzwerkes ist Forschung, Dokumentation und Vermittlung des Wissens über totalitäre Regime im 20. Jahrhundert und ihre Auswirkungen für Mittel- und Osteuropa durch die Organisation von Forschungs- Bildungs- und Förderungsprojekten.

ANDERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 37

Zusammenarbeit im Rahmen von UNESCO

1. Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen UNESCO-Kommission und dem Polnischen UNESCO-Komitee und ermutigen zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit.
2. Beide Seiten ermutigen die zuständigen Stellen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Implementierung der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes.

Artikel 38

Zusammenarbeit im Rahmen der EU

Beide Seiten kommen überein, im Bereich der Kulturprogramme der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen des EU-Programms „Kreatives Europa (2014-2020)“, eng zusammenzuarbeiten und gemeinsame bilaterale und multilaterale Projekte vorzuschlagen.

Artikel 39

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und Frauenthemen

1. Beide Seiten kommen überein, im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und Frauenfragen zu kooperieren.
2. Beide Seiten bringen die Bereitschaft zum Ausdruck, Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und Frauenfragen in der Laufzeit des Programms für die Zusammenarbeit auszutauschen. Beide Seiten informieren, dass die Größenordnung, der Umfang und die Bedingungen des Austausches von Expertinnen und Experten jeweils auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen und auf polnischer Seite durch den Regierungsbevollmächtigten für Gleichbehandlung bestimmt werden.

Artikel 40

Jugend – außerschulischer Jugendaustausch

Beide Seiten unterstützen (aktiv) die Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Bildungseinrichtungen, Institutionen, Stiftungen und Organisationen beider Länder, die den Austausch von Jugendlichen, Expertinnen und Experten sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren für Jugendarbeit durchführen, mit besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten, die das EU-Programm Erasmus+ gibt.

Artikel 41

Sport

1. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Sport, und insbesondere:
 - a) über die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Jugendorganisationen,
 - b) über die Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen beider Länder,
 - c) über die Teilnahme der Sportler beider Länder an internationalen Sportveranstaltungen im Partnerstaat,
 - d) über den Austausch von Informationen, wissenschaftlichen Publikationen und anderen Materialien zum Thema Sport.
2. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Programme und Forschungsprojekte auf dem Gebiet Sport.

Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

Artikel 42

Bedingungen für den Austausch von Expertinnen und Experten im Sinne von Art. 11

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die nominierten Expertinnen und Experten einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der Expertin/des Experten – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens der/des entsendeten Expertin/Experten möglichst früh bekannt.
2. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück und deckt alle Unterbringungs- und Verpflegungskosten in jeweils vorschriftsgemäßer Höhe.
3. Die empfangende Seite trägt alle sonstigen sich aus dem Besuchsprogramm ergebenden Reisekosten der Expertinnen und Experten auf ihrem Hoheitsgebiet.
4. Für den Austausch von Expertinnen und Experten im Rahmen dieses Zusammenarbeitsprogramms können lediglich Personen entsendet werden, die über einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.
5. Alle Einzelheiten des jeweiligen Austauschs werden zwischen den beteiligten Stellen vereinbart.

Artikel 43

Bedingungen für den Austausch von Ausstellungen

Ausstellungen werden in Übereinstimmung mit internationalen Standards organisiert. Bei Bedarf werden zusätzliche Bestimmungen auf direktem Wege vereinbart.

Artikel 44

Sonstige Formen der Zusammenarbeit

Die Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsprogramms schließen die Umsetzung anderer, im Projekt nicht enthaltener Tätigkeiten und Austauschprogramme in den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Kultur nicht aus.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das vorliegende Zusammenarbeitsprogramm tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Wenn die beiden Seiten Interesse daran zeigen, kann es höchstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.
2. Ein weiteres Zusammenarbeitsprogramm wird bei der nächsten Sitzung der Gemischten Kommission erstellt, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 in Warschau stattfindet. Das genaue Datum wird auf diplomatischem Wege festgelegt.

Erstellt in Wien, am 15. September 2015, in zweifacher Ausfertigung in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

- Dr. Teresa Indjein, Leiterin der österreichischen Delegation
- Mag. Joanna Stachyra, Leiterin der polnischen Delegation